

## Frage- und Antwortkatalog zur Einführung des §34f Gewerbeordnung

Die ERGO als einer der führenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer im Bereich Versicherungsvermittler begleitet Sie auch bei dieser neuen Pflichtversicherung. Zum besseren Verständnis haben wir einige wichtige Fragen mit Antworten aufgelistet.

<p><b>Wer braucht die neue Pflichtversicherung?</b></p>	<p>Am 1. Januar 2013 tritt der neue § 34f Gewerbeordnung (GewO) in Kraft. Wer im Rahmen einer Erlaubnis gemäß § 34c GewO Finanzanlagen vermittelt, bedarf daher zukünftig einer Erlaubnis nach § 34f GewO. Unabhängig davon benötigt auch jeder, der ab dem 1. Januar 2013 erstmalig Finanzanlagen vermittelt, diese Erlaubnis. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist u.a. auch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.</p>
<p><b>Welche Produkte sind davon umfasst?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Investmentfonds gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 GewO,</li> <li>■ geschlossene Fonds gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 GewO,</li> <li>■ sonstige Vermögensanlagen gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 GewO</li> </ul>
<p><b>Ab wann benötige ich diese Versicherung?</b></p>	<p><b>a) 1.1.2013</b>          Gewerbetreibende, die am 1.1.2013 keine Erlaubnis gemäß § 34c GewO für die Finanzanlagenvermittlung oder Finanzanlagenberatung haben, bedürfen ab dem 1.1.2013 einer Erlaubnis nach § 34f GewO. Die Erlaubniserteilung setzt unter anderem auch den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung voraus.</p> <p><b>b) 1.7.2013</b>          Wer am 1.1. 2013 eine Erlaubnis gemäß § 34c GewO für die Finanzanlagenvermittlung oder Finanzanlagenberatung hat und diese Tätigkeit weiterhin ausüben möchte, muss bis zum 1.7.2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO beantragen unter Vorlage eines Nachweises einer Pflichtversicherung.</p>
<p><b>Meine bisherige Maklerhaftpflichtversicherung beinhaltet auch Versicherungsschutz für die Vermittlung von Investmentfonds und geschlossenen Fonds. Reicht das nicht aus?</b></p>	<p>Nein! Ihre bisherige Maklerhaftpflichtversicherung entspricht nicht den künftigen gesetzlichen Anforderungen. Sowohl für die Versicherungs- als auch für die Finanzanlagenvermittlung ist eine separate Versicherungssumme erforderlich.</p>
<p><b>Wie sieht der erforderliche Versicherungsschutz aus?</b></p>	<p>Die gesetzlichen Anforderungen sind geregelt in §§ 9 und 10 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Der Umfang orientiert sich an der Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherungsvermittler. In jedem Falle ist sowohl für die Versicherungs- als auch Finanzanlagenvermittlung eine separate Versicherungssumme erforderlich. In beiden Bereichen beträgt die Höhe der Mindestversicherungssumme nach derzeitigem Stand 1,13 Mio. Euro. Diese erhöht sich jeweils ab 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex. Die Höhe der künftig vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme wird voraussichtlich Anfang nächsten Jahres bekannt gegeben.</p>

<p><b>Welche Lösung bietet die ERGO?</b></p>	<p>Die ERGO bietet ihren Kunden ohne Einschränkungen Versicherungsschutz, d.h. für alle drei Produktgruppen. Diese Pflichtversicherung wird angeboten im Rahmen eines an die Versicherungsvermittlung angekoppelten Deckungskonzeptes für die zukünftig nach § 34f GewO erlaubnispflichtigen Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vermittlung von Investmentfonds</li> <li>■ Vermittlung von geschlossenen Fonds in Form einer KG</li> <li>■ Vermittlung von sonstigen Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz</li> </ul> <p>Wie bei der Frage vorher erläutert, wird sich die Höhe der Pflichtversicherung Anfang nächsten Jahres noch leicht erhöhen. Damit unsere Kunden auf der sicheren Seite sind, bieten wir standardmäßig Versicherungssummen von 1,5 Mio. oder 2 Mio. Euro jeweils für beide Pflichtversicherungsbereiche. Die Beiträge entnehmen Sie bitte unserem Tarifblatt (Link). Selbstverständlich bieten wir auch höhere Versicherungssummen, bitte fragen Sie dann bei der für Sie zuständigen Zweigdirektion nach.</p>
<p><b>Was macht ERGO konkret?</b></p>	<p>ERGO wird alle bei ihr versicherten Vermittler im Rahmen einer Umstellungsaktion anschreiben. Dabei bieten wir an, den Versicherungsschutz adäquat an die aktuellen Bedürfnisse hinsichtlich des § 34f GewO anzupassen - mit Wirkung zum 1. Januar 2013 oder später.</p>
<p><b>Welche Verbesserung im Konzept bietet ERGO?</b></p>	<p>Folgende Verbesserungen bieten wir u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Selbstbeteiligung</li> <li>■ Keine Serienschadenklausel</li> <li>■ Versicherungsschutz auch für Angestellte und Organe</li> <li>■ Mitversicherung von Ansprüchen von Angehörigen</li> <li>■ Versicherungsschutz bei Wissentlicher Pflichtverletzung durch Mitarbeiter</li> </ul>
<p><b>Welche Informationen benötigt die ERGO, um mir ein verbindliches Angebot für § 34f GewO-konformen Versicherungsschutz zu unterbreiten?</b></p>	<p>Die ERGO benötigt von Ihnen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzahl der tätigen Inhaber/ Geschäftsführer</li> <li>■ Anzahl Mitarbeiter</li> <li>■ Vorschäden</li> <li>■ Für welche Finanzanlagen beantragen Sie die Erlaubnis nach § 34f GewO?             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Investmentfonds gemäß § 34f I Nr. 1 GewO</li> <li>b) geschlossene Fonds in Form einer KG gemäß § 34f I Nr. 2 GewO</li> <li>c) sonstige Vermögensanlagen gemäß § 34f I Nr. 3 GewO</li> </ol> </li> </ul>

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Maklerbetreuer / Ihrer Maklerbetreuerin!**